

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!
HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Markt 1
39576 Hansestadt Stendal
Fax 03931 65-1000
stadt@stendal.de*
www.stendal.de

An die
Mitglieder des Stadtrates

Auskunft erteilt: **Georg-Wilhelm Westrum**
60 Bauamt
Dienstgebäude: Moltkestr. 34 - 36
Zimmer: 212
Telefon: +49 (3931) 65-1534
Fax: +49 (3931) 65-1540
E-Mail*: georg-wilhelm.westrum@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)

Ort, Datum

Hansestadt Stendal,

**Stellungnahme der Verwaltung zum Ergänzungsantrag Drucksache VII/0761:
Änderung des MKFZ-Plans zum Förderprogramm Lebendige Zentren sowie Beschluss
zur Finanzierung für das Bauvorhaben Mönchskirchhof (Straße)**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte,

gemäß dem im Haupt- und Personalausschuss am 16.11.2022 zugestimmten Ergänzungsantrag zur Prüfung der haushaltsrechtlichen Auswirkungen von MKFZ-Plänen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Bei einem Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan (MKFZ-Plan) handelt es sich um ein Formular, das in den meisten Programmen bei der Beantragung von Städtebauförderungsmitteln zu verwenden ist. Es handelt sich nicht um eine zur Haushaltssatzung bzw. zum Haushaltsplan gesetzlich vorgeschriebene Unterlage.

Im MKFZ-Plan werden alle beantragten Einzelmaßnahmen eines Programmjahres abgebildet, die die Kommune im Antragsjahr und den folgenden 4 Haushaltsjahren durchführen möchte. Der Stadtrat beschließt den MKFZ-Plan. Die für die bestätigten Einzelmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel sind im Zuge der Haushalts- und mittelfristigen Finanzplanung einzustellen. Es entsteht insoweit eine Selbstbindungswirkung seitens des Stadtrates.

Der dem Beschluss DS VII/0761 beigefügte MKFZ-Plan entspricht mit der zeitlichen Zuordnung der einzelnen Haushaltsjahre dem aktuellen Stand der Bewilligung. Er ist förderrechtlich maßgebend. Zu den Haushaltsansätzen im städtischen Haushalt gibt es in einigen Fällen Unterschiede, die im beigefügten Exemplar des MKFZ-Planes zur Veranschaulichung gegenübergestellt wurden. Die Abweichungen beruhen auf Vorfinanzierungen zur zweckdienlichen Durchführung der Vorhaben. Hierbei wird der Eigenanteil, der gemäß Förderrichtlinie ohnehin vor Verwendung der Fördermittel Bund/ Land einzusetzen ist, in einem früheren Haushaltsjahr abgebildet als die Einnahmen aus Fördermitteln. Die Abweichungen sind gewollt und rechtlich zulässig.

Der Beschluss beinhaltet unter Punkt 1 ausschließlich die förderrechtliche Situation. Die Mittel für die Möblierung der Fußgängerzone, die nunmehr für den Mönchskirchhof (Straße) verwendet werden sollen, sind für das HHJ 2023 bewilligt. De facto werden die Mehrkosten durch Mittelumschichtung in dem betroffenen Fördermittelprogramm finanziert. In der Konsequenz ist die Verschiebung zwischen den vorgenannten Maßnahmen mit der Haushaltssatzung 2023 anzupassen. Eine zusätzliche haushalterische Belastung ist damit nicht verbunden.

Unter Punkt 2 der Beschlussvorlage geht es um die haushalterische Ermächtigungsgrundlage mit Bezug auf das HHJ 2022. Es wird auf Mittel der Privatmaßnahme Südwall 47 zurückgegriffen, da der Eigentümer das Gebäude nicht mehr selbst sanieren wird. Das Grundstück steht zum Verkauf und die Hansestadt Stendal hofft, in Kürze mit einem neuem Investor die Modalitäten einer möglichen Förderung im Detail besprechen zu können. Insoweit bleiben die bewilligten Städtebauförderungsmittel für die Einzelmaßnahme „Südwall 47“ weiterhin reserviert, eine Auszahlung bzw. ein Vertragsabschluss wird aufgrund der Umstände aber frühestens im Haushaltsjahr 2023 erfolgen können. Folglich können die im Haushaltsjahr 2022 eingestellten Haushaltsmittel bzw. die Verpflichtungsermächtigung zur Zwischenfinanzierung für das Bauvorhaben „Mönchskirchhof (Straße)“ verwendet werden. Dies bringt den Vorteil, dass es beim Baubeginn der Straßenbaumaßnahme keine Verzögerungen geben wird. Zudem ist die haushalterische Ermächtigungsgrundlage auch im Hinblick auf die Bindefrist des Angebotes notwendig. Da es sich lediglich um eine Zwischenfinanzierung handeln soll, sind haushalterische Anpassungen mit dem HHJ 2023 zu diesem Punkt ebenfalls erforderlich.

Zusammenfassend teile ich Ihnen mit, dass die MKFZ-Pläne grundsätzlich Auswirkungen auf den Haushaltsplan bedingen. Abweichungen sind aber möglich, so lange die bewilligten Fördermittel nachrangig, d.h. nach Einsatz der Eigenmittel, eingesetzt werden. Zwischen dem Bewilligungsverfahren und dem Haushaltswesen ist zu unterscheiden, beides muss aber im Einklang miteinander stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlage:
MKFZ-Plan PJ 2020 mit Darstellung der Vorfinanzierungen

